

An die
Stadtverwaltung Crailsheim
FB 5- Baurecht & Liegenschaften
SG Bürgerbüro Bauen
Marktplatz 1
74564 Crailsheim

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf

Baugenehmigung (§ 49 LBO)

Bauvorbescheid (§ 57 LBO)

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

1. Bauherr

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift, Telefon², Fax²

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung _____

genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

4. Planverfasser

Name, Vorname, Anschrift, Telefon²)

¹ bitte Ansprechpartner anführen

² Angabe freiwillig

Bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 (3) Nr.1 LBO, Architektenliste Nr.
- als Innenarchitekt/in nach § 43 (3) Nr.2 LBO, Architektenliste Nr.
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 (3) Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr.
- als

mit Bauvorlageberechtigung nach

- § 43 Abs. 4 LBO
- § 77 Abs. 8 LBO i.V. mit Art. 3 ÄndG. 1972
- § 43 Abs. 5 LBO
- § 77 Abs. 9 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

Hinweis zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschriften des § 39 LBO "Barrierefreie Anlagen" ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekannt gemachten Normen DIN 18024 und 18025.

5. Bautechnische Bauvorlagen

- Das Bauvorhaben bedarf **keiner** bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO).
- Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung (§ 17 LBOVVO). Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 (2) LBOVVO

Ich habe Herrn/Frau

Name, Vorname, Anschrift, Telefon², Fax² des Verfassers des Standsicherheitsnachweises

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr	Datum, Unterschrift
----------------	---------------------

Ich bin Verfasser des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

- § 18 (3) Nr. 1 LBOVVO
(Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens **fünf** Jahren.)
- § 18 (3) Nr. 2 LBOVVO
(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten **fünf** Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweis verfasst habe.)

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

Verfasser des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift
---	---------------------

2) Angabe freiwillig

6. Bauvorlagen und sonstige Anlagen

(Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 LBOVVO)

- 6.1 -fach Lageplan (§4 LBOVVO) vom
- 6.2 -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom
- 6.3 -fach Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)
- 6.4 -fach Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (§ 7 LBOVVO)
- 6.5 -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- 6.6 -fach bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO)
- 6.7 -fach Benennung des Bauleiters (§ 42 LBO) – Name, Anschrift, Unterschrift –
- 6.8 -fach statistischer Erhebungsbogen (für jedes Gebäude getrennt)
- 6.9 -fach sonstige Anlagen

Die Bauvorlagen Nr. 6.6 bis 6.8 können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

7. Unterschriften

	Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift
Bauherr		Planverfasser	

8. Datenschutz – Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der Bauherr hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

ja

nein

an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

	Datum, Unterschrift
Bauherr	